

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	4 (1906-1907)
Heft:	8
Artikel:	Ist eine Armenpflege pflichtig, notwendige Kuren Armen in einem Lungensanatorium zu zahlen? [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837916

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zum Heimatprinzip!). In der Stadt Zürich z. B. wird an der bisherigen technischen Ordnung und Praxis der Militärunterstützung rein nichts geändert (Art. 23).

4. Es war die Übernahme der Kosten der Militärunterstützung auf Bundesrechnung allein von der Armenpflegerkonferenz petitioniert worden. Die Kosten sind nach Art. 24 wie folgt verteilt: $\frac{3}{4}$ Bund und $\frac{1}{4}$ Kanton (Wohnkanton). Schließlich ist dagegen nichts einzuwenden. Die Haupisache ist, daß die Gemeinde finanziell entlastet ist, denn sonst wären die Unterstützten nicht immer zu ihrem Rechte gekommen. So sind die Aussichten gute. Es ist zu begreifen, wenn die Kantone nicht ganz freigelassen worden sind: sie sollen doch auch finanziell etwas mitinteressiert sein. Für den Unterstützten ist dies insofern von Vorteil, als er dadurch eine ihm verhältnismäßig näherliegende (kantonale) Rekursinstanz gewinnt. In letzter Instanz entscheidet nach Art. 25 der Bundesrat über die Angemessenheit der in der Gemeinde getroffenen Anordnungen in Sachen Militärunterstützung. Es muß erwartet werden, daß dann dort diese Materie nicht etwa „militärisch“ — denn sie ist nicht Militärsache, wie nicht Armensache — sondern Wohlfahrtsseinrichtung — behandelt wird.

5. Von enormer Wichtigkeit ist der Art. 26, ohne den das ganze System der Militärunterstützung sich selbst aufheben würde, indem die Rückforderung derselben aberkannt wird. Wir haben diesbezüglich sehr betrübende Erfahrungen gemacht, die uns tatsächlich die heutige geltende Militärunterstützungspraxis total ungenießbar macht, weil die auf Rechnung der Staatskasse gewährte Hilfe bei der Heimatgemeinde requirierte zu werden pflegt. Der Wehrmann erhält dann von seiner Heimatgemeinde ein keineswegs schmeichelhaftes Brieflein, in dem er aufgefordert wird, der Heimatgemeinde die vom Wohnkanton durch die Organe der Niederlassungsgemeinde der Familie während des Dienstes gewährte Unterstützung prompt zurückzuerstatten! Der Art. 26 beseitigt einen moralisch unhalbaren Zustand und verhindert zugleich die zugehörige unwürdige Vielschreiberei.

Betrachten wir das durch die neue Militärorganisation gebotene System der „Militärunterstützung“ als ganzes, so muß ihm, da es gegen den geltenden Rechtszustand sehr wesentliche Fortschritte zeigt, vom Boden der Armenpflegerkonferenz aus zugestimmt werden.

Leider ist, sachgemäß, die Frage der Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis zufolge Militärdienstes nicht resp. eigentlich im nicht wünschbaren Sinne berührt. Es wird aber Sache der Obligationenrechtsrevision (Dienstvertrag) sein, diese verwandten Fragen im modernen Sinne zu lösen. Das Armenwesen hat ein Interesse daran, daß Belastungen, die durch entsprechende Regelung der privatrechtlichen Beziehungen fern gehalten werden können, tatsächlich abgewälzt werden. Wie auch das neue System der Militärunterstützung durchaus sozialpolitisch richtig die Gelegenheiten zur „Almosengenössigkeit“ nicht um eine sehr peinliche (Wehrdienst) vermehrt, sondern eben vermindert hat, wodurch sie der Tendenz der Armenpflegerkonferenz durchaus gerecht geworden ist. Das Versprochene und zu versprechen Mögliche ist also wirklich gehalten worden!

Ist eine Armenpflege pflichtig, notwendige Kuren Armer in einem Lungensanatorium zu zahlen?

(Entscheid des St. Galler Regierungsrates vom 1. März 1907.)

Mit Zuschrift vom 4. Februar 1907 verlangte Dr. med. F. W. in T. (Zürich) die Unterstützung der Heimatgemeinde, um der an Lungentuberkulose leidenden Frau B.-M. von S. in T. einen längeren Kuraufenthalt im zürcherischen Lungensanatorium Wald zu ermöglichen.

Die Armenbehörde S. lehnte die Leistung der Kurkosten im Sanatorium Wald (Zürich) ab mit der Begründung, das Armengesetz (Art. 13: In keinem Fall darf einem außer der Gemeinde sich aufhaltenden Notarmen die Unterstützung verweigert werden, wenn derselbe mit einem geringern oder gleichen Betrage sich durchbringen kann, als notwendig

für ihn in der Heimatgemeinde verwendet werden müßte, es wäre denn, daß in letzterer Arbeits- oder Armenanstalten sich befänden, in welchen er besser und zweckmäßiger versorgt werden könnte) mutet solche Leistungen den Armgemeinden nicht zu; schon der Konsequenzen wegen könne sich die Heimatgemeinde hiezu nicht entschließen. Wenn die Frau lungenleidend sei, könne sie auf Kosten der heimatlichen Armenkasse in den st. gallischen Kantonsspital oder ins kantonale Asyl in Wil eintreten, dagegen müsse die Kostenübernahme für eine Lungenanatoriumskur wegen der großen Auslagen (zirka 2 Fr. bis Fr. 2. 50 pro Tag) abgelehnt werden.

Auf Bericht des referierenden Departements zog der Regierungsrat in Erwägung: die Forderung auf gänzliche Übernahme der Kosten von Heilkuren, die, wie in casu, in der Regel längere Zeit dauern und mit Rücksicht auf den derzeit noch bestehenden Mangel einer eigenen kantonalen Anstalt in einem außerkantonalen Sanatorium größere Unkosten verursachen, läßt sich nach dem st. gallischen Armgesetze nicht rechtfertigen, wie übrigens der Regierungsrat schon in einem früheren Falle erklärt hat. Die Unterstützungs pflicht der Heimatgemeinde kann diesfalls nur innert dem Rahmen des Art. 13 leg. cit. normiert werden, d. h. es kann die Armenbehörde S. nur zu jener Leistung verhalten werden, welche ihr die Fürsorge für die Patientin in der Heimatgemeinde, bezw. in einer kantonalen Heil- und Krankenanstalt auferlegt. Der Regierungsrat beschloß hierauf, das Gesuch um Kosten- garantie der Armenverwaltung betreffend Aufnahme der Frau B. in das zürcherische Lungen- sanatorium Wald sei dahin zu entscheiden, daß die Heimatgemeinde S. bei Durch- führung der Kur an die daherigen Heilkurkosten für drei Monate eine Tagesspende von 1 Fr., gleich der Verpflegungstaxe des Kanton- spitals und des kantonalen Asyls in Wil, zu bezahlen habe.

Zürich. Im Jahr 1864 wurde in Zürich eine der ersten Anstalten für verkrüppelte Kinder gegründet: die Mathilde Escher Stiftung zu St. Anna mit Raum für 12 Mädchen. Besonders in Schweden, Dänemark und Deutschland sind dann eine Reihe von Anstalten zur Krüppelfürsorge entstanden, nur die Schweiz ist hierin zurückgeblieben. Nunmehr soll auch diese Lücke unter unseren wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten ausgefüllt werden. Ein Komitee zur Fürsorge für gebrechliche und krüppelhafte Kinder, an dessen Spitze Herr Prof. Dr. H. Kesselring in Zürich V. steht, hat unterm 27. März dies einen Aufruf an alle Menschen- und Kinderfreunde zur Spendung von Gaben erlassen. Zum Andenken an den sel. Herrn Pfarrer Ritter sind von einem seiner Verehrer bereits 50,000 Fr. gestiftet worden. Durch weitere Beiträge und Beichnungen ist dieselbe Summe zusammengekommen, sodaß die Ausführung des Projektes nicht mehr in nebelhafter Ferne schwebt. Die Gesamtkosten für eine Anstalt für 30—40 Böglinge von 1—12 Jahren sind auf 350,000 Fr. veranschlagt. Ein Bedürfnis für eine solche Anstalt ist unzweifelhaft vorhanden. In dem privaten orthopädischen Institut Lüning & Schultheß in Zürich haben in den letzten zwei Jahren über 50 unbemittelte Kinder Hülfe gesucht, die ihnen infolge Fehlens einer Anstalt, wie die geplante, nur sehr ungenügend oder gar nicht geleistet werden konnte. Die Aufgabe der neuen Anstalt würde es sein: die Krüppelhaftigkeit durch sachgemäße Behandlung wenn möglich zu heilen oder auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen, sowie den unglücklichen Kindern geeignete Erziehung, Schulung und Berufsbildung während und nach der Behandlung angedeihen zu lassen.

Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 4. Armenpflege W. W. hat für die Familie eines früher in A. (Aargau), jetzt in Basel wohnhaften Bürgers seit Jahren große Unterstützungs beträge bezahlt. Nun ist an ihn ein Erbe von mehreren hundert Franken heimgefallen, das bei einem Notar in D. (Aargau) liegt. Der Erbe hat durch eine regelrechte Bession das Geld seinem Schwager abgetreten. Wir haben unsere Ansprüche beim Notar auch geltend gemacht, er macht uns aber wenig Hoffnung, daß der Betrag uns zugesprochen werde. Nach unserer Meinung haben wir ein älteres und begründeteres